

ISATEC GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 09.05.2018, Version 1.1.1

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden AGB gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten; über Änderungen unserer AGB werden wir den Kunden in diesem Fall unverzüglich informieren.
- 1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden unsere Leistungen vorbehaltlos erbringen.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung, Kündigungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Ein Auftrag eines Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- 2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch schlüssiges Handeln (insb. vorbehaltlose Ausführung des Auftrags) erklärt werden.
- 2.4 Der Inhalt des jeweiligen Vertrages richtet sich ausschließlich nach den getroffenen Vereinbarungen und diesen AGB.

3. Leistungen

3.1 Leistungsumfang, Mitwirkungspflichten

- 3.1.1 Wir konstruieren, analysieren und optimieren Anlagen, Geräte, System- und Maschinenkomponenten für die unterschiedlichsten Einsatzgebiete. Zu unseren Leistungen gehören insbesondere die Entwicklung von Bauteilkonzepten, die Auswahl geeigneter Fertigungsverfahren und Werkstoffe, 3D-CAD-Baugruppenkonstruktionen, Finite-Elemente-Festigkeitsberechnungen, Begutachtung, Visualisierung, VR-Techniken, Versuchsdurchführung/-begleitung und komplette Produktentwicklungen. Ferner ermitteln wir geeignete Fertigungsbetriebe, erstellen Ihre Fertigungsunterlagen und betreuen den Serienanlauf oder fertigen alternativ bestimmte Produkte, insbesondere Prototypen, selbst an.

Die vorgenannten Leistungen werden im Folgenden als „Leistungen“ bezeichnet.

- 3.1.2 Die Festlegung der Art und des Umfanges der von uns zu erbringenden Leistungen bedarf stets einer Vereinbarung in Textform (Brief, Fax, E-Mail, etc.), insb. durch eine Auftragsbestätigung. Leistungen, die nicht explizit in Textform vereinbart sind, sind nicht von uns geschuldet.
- 3.1.3 Der Kunde hat uns rechtzeitig alle für die Erbringung der jeweiligen Leistung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.4 Sollte sich bei der Erbringung einer Leistung herausstellen, dass diese tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist, werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Ändert der Kunde daraufhin den Auftrag nicht in dem erforderlichen Umfang bzw. schafft die Voraussetzungen, dass die Erbringung möglich wird, sind wir berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag zurückzutreten. Die uns bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Kosten hat der Kunde zu ersetzen.
- 3.1.5 Bei Forschungsprojekten und Optimierungsaufgaben wird der Erfolg nicht geschuldet.

3.2 Vergütung, Rechnungsstellung

- 3.2.1 Alle Preise verstehen sich in EUR zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 3.2.2 Sofern keine feste oder eine andere Art der Vergütung vereinbart wurde, erhalten wir eine aufwandsbezogene Vergütung, die nach Zeitstunden auf der Basis unserer jeweils aktuellen Preisliste berechnet wird. Soweit unsere Leistungen auf Anforderung des Kunden an Wochenenden oder Feiertagen erbracht werden sollen, sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Vergütung für diese Zeitstunden festzusetzen.
- 3.2.3 Kommt der Kunde seiner in Ziffer 3.1.3 genannten Mitwirkungspflicht nicht nach oder entstehen Fehler oder Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder wünscht der Kunde nachträglich Änderungen oder Ergänzungen der Leistung, so sind wir berechtigt, den hierdurch entstehenden zusätzlichen Zeitaufwand gemäß vorstehender Regelung und sonstige hierdurch verursachten Kosten nach Aufwand abzurechnen.
- 3.2.4 Im Falle einer festen Vergütung steht es uns zu, einen angemessenen Vorschuss nach Beauftragung und im Übrigen zum Ende eines jeden Monats unseren Aufwand in Rechnung zu stellen.
- 3.2.5 Flug- und Bahnreisen, Spesen und Sonderkosten (bspw. zusätzliches Dokumentations- und Bildmaterial, außergewöhnliche Versandkosten etc.) werden zusätzlich nach Aufwand erstattet. Fahrtkosten mit dem PKW und die jeweiligen Reisezeiten werden in vollem Umfang nach unserer jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.
- 3.2.6 Unsere Rechnungen sind ohne Abzug fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der offene Rechnungsbetrag ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

- 3.2.7 Die Einhaltung der jeweils vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Grundlage für die Erbringung der Leistungen. Werden diese nicht eingehalten, sind wir berechtigt, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten und der entgangene Gewinn sind vom Kunden zu tragen. Im Falle des Zahlungsverzugs fallen von dem Zeitpunkt des Verzugs an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz an.
- 3.2.8 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

3.3 Leistungszeit, Verzögerungen

- 3.3.1 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind unsererseits schriftlich als verbindlich zugesagt. Wir können Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden isoliert sinnvoll nutzbar sind.
- 3.3.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet und um den Zeitraum, in dem wir durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. weil der Kunde seiner Mitwirkungspflicht gemäß Ziff. 3.1.3 nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt oder andere unvorhersehbare Umstände eintreten, die Auswirkungen auf die Fertigungszeit haben können), an der Erbringung der Leistung gehindert sind, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes.
- 3.3.3 Werden nachträglich zusätzliche Leistungen vereinbart, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- 3.3.4 Eine Nachfristsetzung des Kunden muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als 10 Werktagen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

3.4 Mängel, Abnahme, Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- 3.4.1 Wir gewährleisten, dass die von uns erbrachte Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat, frei von Sachmängeln ist, die ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern und frei von Rechten Dritter ist. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung wird nicht übernommen. Unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit begründen keinen Mangel.
- 3.4.2 Der Kunde ist verpflichtet, jede einzelne von uns erbrachte Leistung, die werkvertragliche Elemente enthält, unverzüglich und gründlich zu untersuchen, bevor diese im Echtbetrieb eingesetzt wird. Der Kunde hat uns etwaige Mängel unverzüglich schriftlich und ausreichend dokumentiert mitzuteilen, damit die Mangelbeseitigung schnellstmöglich durchgeführt werden kann und außerdem alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Liegen keine wesentlichen Mängel vor, ist die Leistung vom Kunden abzunehmen. Die Abnahme hat spätestens vier Wochen nach Erbringung bzw. Lieferung der jeweiligen Leistung zu erfolgen.

Lässt der Kunde die vorgenannte Frist verstreichen, so gilt die jeweilige Leistung als abgenommen. Nimmt der Kunde den Echtbetrieb ohne Abnahme auf, so gilt die Abnahme ebenfalls als erfolgt.

Liegen wesentliche Mängel vor, die die Aufnahme des Echtbetriebs unmöglich machen, so ist nach Mängelbehebung eine neue Abnahme durchzuführen, für die die vorstehenden Regelungen entsprechend gelten.

Soweit eine Leistung in der Lieferung eines Kaufgegenstandes besteht, gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB mit den jeweiligen gesetzlichen Konsequenzen.

3.4.3 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- c) nach den Bestimmungen zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften,
- d) für die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften entstehenden Mangelschäden und für solche Mangelfolgeschäden, gegen die die Zusicherung den Kunden gerade absichern sollte.

3.4.4 Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter für fahrlässiges Verhalten.

3.4.5 Die ISATEC hat ihr Haftpflichtrisiko durch Abschluss einer Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Haftpflichtschäden geregelt. Die Deckungssumme beträgt in der Summe pauschal 10.000.000,- € für Personen-, Sach- und daraus resultierenden Vermögensschäden, sowie 500.000,- € reine Vermögensschäden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

3.4.6 Außer in den vorstehend genannten Fällen haften wir nicht, d.h. dass alle sonstigen Ansprüche und Rechte des Kunden (bspw. Rücktritt, Minderung, Vertragsanpassung, Aufwendungsersatz etc.), sofern und soweit dies nicht gegen gesetzliche Regelungen verstößt, ausgeschlossen sind.

3.4.7 Alle Ansprüche gegen uns verjähren innerhalb eines Jahres ab Erbringung der jeweiligen Leistung.

3.5 Gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrechte

3.5.1 Soweit durch unsere Leistungen Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, werden wir dies dem Kunden anzeigen. Sodann ist eine einvernehmliche Regelung zu treffen, durch wen und in welcher Art und Weise die Arbeitsergebnisse geschützt werden.

- 3.5.2 Keine Vereinbarung zwischen dem Kunden und uns kann so verstanden bzw. interpretiert werden, dass gewerbliche Schutzrechte an den Kunden übertragen oder lizenziert werden, es sei denn, es wird im Einzelfall eine Regelung gemäß Ziff. 3.5.1 getroffen oder ein separater Übertragungs- bzw. Lizenzvertrag geschlossen.
- 3.5.3 Der Kunde darf die von uns erbrachten Leistungen nur in der vertraglichen vorgesehen Art und Weise nutzen. Jegliche andere Nutzung ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erlaubt.
- 3.5.4 Der Kunde ist zu strengster Geheimhaltung bzgl. aller Umstände, die unsere Leistungen betreffen, verpflichtet.

3.6 Stornierungen

Stornierungen von Aufträgen durch den Kunden sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung möglich. Wird diese erteilt, so sind wir berechtigt, neben den von uns erbrachten Leistungen und angefallenen Kosten eine Stornogebühr in Höhe von bis zu 30% des Auftragswertes in Rechnung zu stellen.

3.7 Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir, sofern dies zur Durchführung eines Auftrages erforderlich ist, personenbezogene Daten (Bestands- und Nutzungsdaten) des Kunden nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen archivieren.

4. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- 4.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
- 4.2 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insb. des UN-Kaufrechts.
- 4.3 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

ISATEC GmbH
Rathausstraße 10
52072 Aachen